

Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland GG

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Gleiche Rechte – gleiche Chancen

Eine Verfassungsauftrag, der die konkrete und nachweisbare Durchsetzung der Gleichberechtigung fordert.

Querschnittsaufgabe Frauenpolitik ausgewählte rechtliche Grundlagen

zusammengestellt von den
Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen
(Stand 04/2019)

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Zusammenstellung wollen wir in knapper Form über das breite Aufgabenspektrum der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in NRW und über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit Querschnittsaufgabe der Gesamtverwaltung informieren.

Jede kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat Aufgaben, Rechte und Pflichten

- verwaltungsintern und
- verwaltungsextern

Ihre Funktion und ihre Aufgaben erstrecken sich als Querschnittsaufgabe auf

- alle Politikfelder,
- sämtliche Ämter/ Fachbereiche der Verwaltung und deren Handlungsfelder sowie
- die Belange aller Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune in gleichstellungsrelevanten Fragen.

Die rechtlichen Grundlagen ihrer Aufgaben sind das Landesgleichstellungsgesetz NRW, die Gemeinde-, Kreis- oder Landschaftsverbandsordnung NRW sowie Spezialgesetze.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet jedoch einen Überblick über die Breite des Aufgabenfeldes und der rechtlichen Bezüge.

**Die Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/
Gleichstellungsstellen NRW**

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW
Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/
Gleichstellungsstellen NRW

Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

I. Verwaltungsextern

§ 5 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NW) bzw. § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) bilden die Grundlage für die externen Aufgaben und Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Die Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung und Umsetzung dieser Aufgabe auf kommunaler Ebene können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

Aufgaben:

Im Rahmen ihrer umfassenden Aufgabenstellung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 5 Abs. 3 GO NRW und § 3 Abs. 2 KrO NRW bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Rechte:

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches hat die Gleichstellungsbeauftragte folgende Rechte:

- ein Teilnahme- und Rederecht:
 - Rat der Stadt/ Kreistag
 - Ratsausschüsse / Ausschüsse des Kreistages
 - Verwaltungsvorstand / Kreisausschuss
- Recht auf Unterrichtung der Öffentlichkeit
- Widerspruchsrecht gegen Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. des Landrats/der Landrätin

II. Verwaltungsintern

Die verwaltungsinternen Aufgaben sowie die Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden durch das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der jeweils gültigen Fassung definiert.

Hauptaufgaben nach LGG:

- Beratung und Unterstützung der Dienststellenleitung sowie aller Dienstkräfte mit Leitungsfunktion bei der Umsetzung des LGG zur Erfüllung des Verfassungsauftrages
- Mitwirkung bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können
- Mitwirkung und Beteiligung an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen einschließlich der Mitwirkung am gesamten Personalauswahlverfahren
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Mitwirkung bei Planungsvorhaben der Dienststelle von grundsätzlicher Bedeutung
- Gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen auf der Leitungsebene (z.B. bei der Festsetzung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe)
- Mitwirkung in verwaltungsinternen Arbeitskreisen
- Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung

Rechtsprechung:

eine mitwirkungspflichtige Maßnahme ohne die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erleidet einen Rechtsmangel und ist rechtswidrig

Rechte nach LGG:

- Prinzip der fachlichen Weisungsfreiheit
- frühzeitiges Informationsrecht, um Einfluss auf den Willensbildungsprozess nehmen zu können
- umfassendes Informationsrecht mit Akteneinsicht
- Recht auf Abgabe von Stellungnahmen
- direktes Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung
- Widerspruchsrecht und Rechtsschutz
- Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit
- Anrufungsrecht der Beschäftigten
- Teilnahme am Vierteljahresgespräch nach dem LPVG

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Rechtliche Grundlagen

I. Allgemein

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland GG

Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GG

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (Gleichberechtigungsgrundsatz)

Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (Gleichstellungsgebot)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch .das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063

Landesgleichstellungsgesetz:

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) Vom 9. November 1999, (GV. NRW. S. 590) zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1051) in der derzeit gültigen Fassung.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=220071121100436242

Hauptsatzungen der Kommunen

Kreisordnung NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5420040121111340434

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



II. Spezialgesetze

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (vom 14. August 2006 in der Fassung vom 3. April 2013)

§ 1 Ziel des Gesetzes: Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

in der Fassung des Vertrages von Amsterdam vom 02.10.1997, Art. 2 und Art. 3
Dieses Gesetz ist besonders relevant zu Fragen des Gender Mainstreaming.

<http://www.europarl.europa.eu/topics/treaty/pdf/amst-de.pdf>

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Fassung vom 26.10.2012)

Artikel 8 (früherer Artikel 3 Absatz 2 EGV)

Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st06/st06655-re07.de08.pdf>

III. Innerhalb der Kommune anzuwendende Gesetze in Bezug zu Gleichstellung/Chancengleichheit

Kinderbildungsgesetz NRW

§ 13 frühkindliche Bildung

§ 13 Abs. 4: Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

§ 13 Abs. 6 Satz 1: Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigt gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=10994&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=395399

Sozialgesetzbuch II

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 Abs. 2 Satz 3: Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 3: Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass...

3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird.

http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_2/_1.html

Sozialgesetzbuch VIII

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 9 Ziffer 3 Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind....

3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_9.html

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW
Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/
Gleichstellungsstellen NRW



Schulgesetz NRW

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

§ 2 Abs. 7 Satz 3: ...sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin...

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=410021.html

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

Baugesetzbuch (BauGB)

1. Kap., 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1 Abs. 6 Ziffer 3:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,...

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>

Gesetz für den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNV NRW)

§ 2 Abs. 9:

...Den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, älteren Menschen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern ist bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung zu tragen.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=9&uql_nr=93&bes_id=3913&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2013

§ 1 Zweck des Gesetzes

Satz 3 Das Gesetz richtet sich an die in § 2 Absatz 2 genannten öffentlichen Stellen.

§2 Begriffsbestimmungen

Abs. 2: Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbände ...

§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen (hier: die nicht Landesregierung oder Landesbehörden sind)

Abs. 2: Die anderen öffentlichen Stellen setzen die Vorgaben des Klimaschutzplans nach § 6 Absatz 4 Nummer 2, 4 und 6 um, sofern diese nach § 6 Absatz 6 verbindlich werden.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=13718

Klimaschutzplan NRW Seite 263

Gender Mainstreaming

Die Landesregierung verfolgt das Querschnittsziel einer geschlechtergerechteren Gesellschaft. Die Umsetzung des Klimaschutzplans kann Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben.

Durch entsprechende Einbindung von mit dem Thema befassten Gruppen und Institutionen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzplans wurde dies bei der Entwicklung des Klimaschutzplans gewährleistet. Auch bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen sowie bei der Umsetzung des Klimaschutzplans insgesamt wird die Landesregierung mögliche geschlechterspezifische unterschiedliche Wirkungen beachten, um gegebenenfalls frühzeitig gegensteuern zu können und etwaige Benachteiligungen zu vermeiden.

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



NRW
Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/
Gleichstellungsstellen NRW



Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Gemäß § 3 Satz 1 arbeitet der öffentliche Gesundheitsdienst u. a. mit den Einrichtungen für Gewaltopfer zusammen.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2120&bes_id=4659&aufgehoben=N&menu=1&sg=1

Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) vom 20. August 1999

§ 2 regelt die Zusammensetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz, in die der Rat oder Kreistag auch die kommunale Gleichstellungsbeauftragte berufen kann.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4659&aufgehoben=N&det_id=398443&anw_nr=2&menu=1&sg=1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein -Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW- TuIG NRW)

In § 1 Ziffer 4 sowie § 2 Abs. 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW ist die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe implementiert.

Darüber hinaus sind folgende Einzelregelungen getroffen:

- § 5 Satz 1 TuIG NRW mit Verweis in Satz 2 auf § 12 LGG NRW ist die geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien, die die Belange von Menschen mit Migrations-hintergrund betreffen, zu beachten
- § 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 TuIG NRW ist im Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken.
- gemäß § 15 Abs. 2 TuIG NRW ist das Gender Mainstreaming bei der Erstellung und Auswertung von Statistiken und die Erarbeitung von Indikatoren aller Art zu beachten.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13197&vd_back=N97&sg=&menu=1

Istanbul-Konvention und das Factsheet

Istanbul-Konvention im Originaltext

<https://rm.coe.int/1680462535>

- Deutsches Institut für Menschenrechte - Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf

- Factsheet des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 31.01.2018

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Was_ist_die_Istanbulkonvention_2018_01_31.pdf

Impressum:

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW
Kasernenstr. 6
40213 Düsseldorf
E-Mail: Info@frauenbueros-nrw.de
Telefonnummer: 0211 59814383

gefördert vom:

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

